

Hauptsatzung

**der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Landkreis Holzminden**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Aufgaben der Samtgemeinde
§ 4	Folgen des Aufgabenübergangs
§ 5	Anhörung von Mitgliedsgemeinden
§ 6	Verwaltung der Mitgliedsgemeinden
§ 7	Wertgrenzen für Ratsaufgaben
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat
§ 10	Samtgemeindeumlage
§ 11	Beamtinnen und Beamte auf Zeit
§ 12	Bekanntmachungen
§ 13	Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „**Bodenwerder-Polle**“.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Münchhausenstadt Bodenwerder und betreibt im Flecken Polle eine Außenstelle mit Bürgerbüro.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind:
 - Münchhausenstadt Bodenwerder
 - Gemeinde Brevörde
 - Gemeinde Halle
 - Gemeinde Hehlen
 - Gemeinde Heinsen
 - Gemeinde Heyen
 - Gemeinde Kirchbrak
 - Flecken Ottenstein
 - Gemeinde Pegestorf
 - Flecken Polle
 - Gemeinde Vahlbruch
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt „Schräglings geteilt durch einen silbernen Wellenbalken, oben in Blau ein goldgekrönter, rot bezungter und goldbewehrter silberner Löwe, unten in Rot ein goldener Löwe.“
- (2) Die Farben der Flagge sind „blau-rot“ (quer).
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bodenwerder-Polle“.

- (4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden“ und „Erhebung, Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Rahmen der Abwasserbeseitigung“, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind.
- (2) Die Aufgaben des Gemeindevahlleiters gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes für die Gemeinderatswahlen werden auf die Samtgemeinde übertragen. Das Gleiche gilt für die Vertretung.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang der in § 3 genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit der von ihr übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde vor Bildung der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle wahrgenommen, so hat sie auf Verlangen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Rechte, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Anhörung von Mitgliedsgemeinden

Soweit Entscheidungen durch die Samtgemeinde getroffen werden, die die Belange der Mitgliedsgemeinden in besonderer Weise berühren, soll der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Bürgermeister/innen oder die Gemeindedirektorinnen/Gemeindedirektoren persönlich dazu anhören.

§ 6

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen (§ 97 NKomVG).

§ 7

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei

wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig vor der Festsetzung der Samtgemeindeumlage analog § 15 NFAG zu hören.

§ 11

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung gemäß Abs. 1 außerdem für die Dauer einer Woche nachrichtlich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ausgehängt.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22.03.2012, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 25.11.2013 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 23.03.2015 außer Kraft.

Bodenwerder, 07.12.2017

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin